

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amt Chorin

Paech, Herbert

Prenzlau, 1936

5. Chorin unter Friedrich dem Großen

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-6887

Zur Verbesserung der Amtseinnahmen wurde 1705 eine Glashütte erbaut und eine Ziegelei betrieben. Seit 1706 kam der Ertrag des Amtes dem Invalidendirektorium zugute, nachdem eine Abteilung Invaliden nach Chorin gelegt worden war. Über einen wegen zuviel gezahlter Kontributionsgelder entstandenen Aufruhr im Amte wurde 1709 verhandelt.

Unter Friedrich Wilhelm I. wurden die Erbverpachtungen wieder aufgehoben und die Generalverpachtung des Amtes eingeführt. 1720 wurde zur besseren Forstnutzung eine „Holz-, Mast- und Jagdordnung“ erlassen. 1721 wurde Chorin zum ersten Mal als Ganzes verpachtet. Das Invalidendirektorium erhielt jetzt jährlich 5000 Taler aus dem Amt Chorin. Die Amtswirtschaft entwickelte sich gut, die Bevölkerung nahm zu, und bis 1740 wurde sogar ein Überschuß von 10 000 Talern im Jahr herausgewirtschaftet.

5. Chorin unter Friedrich dem Großen

Unter Friedrich dem Großen hielt sich der jährliche Ertrag Chorins zwischen 10 000 und 12 000 Taler, erreichte 1768—69 sogar einmal 15 000 Taler. Dieser hohe Ertrag war durch die Beibehaltung der Zeitpacht erreicht worden, die sich bereits unter Friedrich Wilhelm I. bewährt hatte. Die Bemühungen zur weiteren Hebung der Amtswirtschaft wurden eifrig fortgesetzt. Hierher gehört die Verlegung der Glashütte, die der Amtmann Gans 1746 befürwortete. Die Glashütte lag bis dahin etwa dreiviertel Meilen von Chorin entfernt, zwischen Buchholz und Golzow, am Rande der Heide. Da jedoch schlechte Wegverbindung bestand, so war die Materialanfuhr erschwert. Daher wurde dem Antrag des Amtmanns stattgegeben und 1747 mit der Verlegung der Hütte in die Nähe des Amtes begonnen¹⁾. Die alte Hütte sollte als Magazin für Glaswaren und Materialien dienen. Die Wohnungen der Glasmacher blieben weiterhin von den Familien bewohnt, die jede einen eigenen Garten besaß und deren Angehörige zum Teil auch noch auf der neuen Hütte weiterarbeiteten. Das zur alten Glashütte gehörige Ackerland, das 343 Morgen 178 Quadratrußen umfaßte, wozu noch 3 Morgen 33 Ruten Garten und 66 Morgen 148 Quadratrußen Wiesen gehörten, wurde in das Vorwerk „Alte Hütte“ umgewandelt und vom Amt aus bewirtschaftet²⁾.

Neben dieser landwirtschaftlichen Neueinrichtung entstand auf Choriner Amtsgebiet durch private Anregung eine industrielle Anlage, eine kleine Eisen- und Drahtfabrik am Finowkanal. Diese anzulegen hatte sich 1756 ein Berliner Weinhändler Schürmann erboten³⁾. Mit der Führung der Fabrik hatte das Amt allerdings nichts zu tun. Es stellte nur den Grund und Boden an der „oberen Schleuse“ bei Niederfinow zur Verfügung, den Schür-

¹⁾ Pr. Br. Rep. 2, 2. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 51, Nr. 8.

²⁾ Ebenda. 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 1, Gen.-Pacht-Sachen, Pacht-Anschlag 1751.

³⁾ Pr. Br. Rep. 7, Amt Chorin, Rep. VII, Fach 139, Nr. 18.

mann erb^z und eigentümlich bekommen sollte. Gegen eine gewisse Pachtsumme sollte er auch den Bierverlag bei dieser Fabrik bekommen. Neben der Fabrik wollte Schürmann ein Familienhaus für die Arbeiter und eine Kohlen-Schauer anlegen. Für den Bau bekam er das Holz gegen Erlegung eines Stammgeldes aus der Amtsforst geliefert. Den Platz für das Familienhaus und die Kohlen-Schauer trat die Gemeinde Niederfinow ab, während die Fabrik selbst auf königlichem Amtsland lag, aber dicht an der Grenze gegen Hohenfinow, wo der Baron von Vernezobre saß. Diesen Vernezobre hatte Schürmann als Teilhaber aufgenommen, wobei der Gewinn und Verlust der Fabrik nach Maßgabe des Einlagekapitals zu teilen war. Bevor vom Amt die Erbverschreibung erteilt worden war, starb Schürmann. Da Chorin das Vorkaufsrecht an dieser Fabrik hatte, wollte der Amtmann, daß sie dem Amt beigelegt würde. Dies wurde aber abgelehnt und die Fabrik, deren Wert auf 9501 Th. 22 Gr. geschätzt worden war, dem Baron von Vernezobre überlassen. Die Erben Schürmanns übergaben ihm ihren Anteil an der Fabrik mit 4500 Talern, und das Amt erteilte jetzt dem Vernezobre die Erbverschreibung über den Grund und Boden für solange, als der Platz für die Zwecke der Fabrik genutzt wurde⁴⁾. Der Bierverlag wurde dem „Unterkrüger“ in Niederfinow verpachtet⁵⁾.

Niederfinow war zu dieser Zeit schon sehr heruntergekommen, wie aus einer Aufzeichnung in den Amtsakten hervorgeht⁶⁾. Es wird geschrieben, daß der Ort in älteren Zeiten Städtegerechtigkeit und auch besondere Jahrmärkte gehabt habe. Davon wäre zur Zeit nichts übrig geblieben⁷⁾. Die Gerichte führen noch den Titel „Rat“, aber das Amt Chorin hätte das Ober- und Untergericht über sämtliche Bewohner Niederfinows. In einer Aufstellung von 1765 über das von den Untertanen den Geistlichen zu liefernde Deputatgetreide wird Niederfinow als Dorf bezeichnet⁸⁾. Einige Jahre später taucht es dann als „Flecken“ auf.

Allein nicht nur mit Niederfinow stand es schlecht, auch mit Brodowin z. B., das sehr klagte, es könne nicht einmal das Deputat für den Pfarrer liefern. Die besten Äcker standen unter Wasser, weil der Nettelgraben seit Jahren verfallen und nicht mehr geräumt worden war⁹⁾. Dadurch hatte der Paarsteiner See keinen genügenden Abfluß, so daß auch das an diesem liegende Vorwerk Pehlitz bedroht war¹⁰⁾. Dieses und einiger anderer Gründe wegen wurde die Höhe der Deputate an die Pfarrer neu geregelt und nach Maßgabe der von den einzelnen Dörfern gezahlten Getreidepacht festgesetzt¹¹⁾.

4) Vernezobre nannte das Drahtwerk nach seiner 3. Gemahlin „Sophienhaus“. Vgl. genaue Darstellung bei Siegfried Passow, Ein märkischer Rittersitz. Aus der Orts- und Familien-Chronik eines Dorfes. (Hohenfinow-Tornow) I. Teil, Eberswalde 1907, S. 166 ff.

5) Pr. Br. Rep. 7, Amt Chorin, Rep. VII, Fach 139, Nr. 18.

6) Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 1, Gen.-Pacht-Sachen. (25. I. 1764.)

7) Ueber Niederfinow vgl. Kunstdenkmäler, Bd. III., Teil 3, Kreis Angermünde. Heft 5, Berlin 1929, S. 181 ff und Kreiskalender, 4. Jg. 1930, S. 15 ff.

8) Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 11, Nr. 2.

9) Ueber den Nettelgraben vgl. Berghaus, Landbuch II, S. 186 f.

10) Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 11, Nr. 2.

11) Ebenda.

Eine Neuregelung trat auch bei der Ragöser Mühle ein, die bisher nur in Zeitpacht ausgetan war, da die Bevölkerung im Amte ständig wuchs und die Einnahmen der Mühle größer wurden. Trotzdem wurde jetzt die Mühle dem Choriner Amtmann Meyer für ein Erbstandsgeld von 3350 Talern in Erbpacht gegeben¹²⁾. Meyer starb aber bald darauf, und seine Witwe erhielt die Erlaubnis, die Mühle zu verkaufen. Der Kaufpreis betrug 5000 Taler, wovon 500 sogleich, der Rest in Raten gezahlt werden mußten. 2000 Taler blieben mit 5 % und sechsmonatiger Kündigung auf der Mühle stehen. Der neue Besitzer mußte für die Mühle, die drei Mahlgänge und einen Schneidegang hatte, eine Erbpacht von jährlich 1285 Th. 5 Gr. zahlen. Falls neue Mahlgäste dazukamen, hatte er das Mehr an der Einnahme auf die Erbpachtsumme zu schlagen. Bei einem Abzug von Untertanen durfte er aber nicht abziehen¹³⁾. Der letztere Fall konnte jedoch kaum eintreten, da sich durch die Fürsorge Friedrichs des Großen die Zahl der Amtsuntertanen überall vermehrte.

Der König hatte vor allem bestimmt, daß die kleinen Vorwerke zerschlagen und mit Kolonisten besetzt werden sollten. Daneben sollten Büdner angesetzt werden, um so einen Stamm landwirtschaftlicher Arbeiter zu schaffen.

In Ausführung dieser Anordnungen war 1764 das Vorwerk „Alte Hütte“ oder „Alt-Hüttendorf“¹⁴⁾ mit fünf Kolonisten besetzt worden, die mit ihren Familien 22 Köpfe zählten. Jeder Kolonist hatte nachzuweisen, woher er kam und wieviel Vermögen er an barem Gelde besaß. Das Vorwerksland wurde gleichmäßig unter sie verteilt, so daß jeder 69½ Morgen Acker, 114 Quadratruten Gartenland und 13 Morgen 65 Quadratruten Wiese bekam¹⁵⁾. Hier von mußte jeder Kolonist jährlich 47 Th. 16 Gr. 10 Pf. Pacht geben, also zusammen 238 Th. 12 Gr. 2 Pf.¹⁶⁾.

Auf dem Vorwerk Schmargendorf, wo 710 Morgen 98 Quadratruten Ackerland vorhanden waren, wurden Pfälzer Kolonisten angesetzt, acht als Bauern und zwei als Kossäten¹⁷⁾. Jeder stellte eine Kautions von 400 Talern und erhielt dann freies Bauholz, um eine Wohnung, eine Scheune, einen Stall und einen Bohlenzaun zu bauen. Die Forderung nach einer Kautions war berechtigt, da sich viele Kolonisten bereits als liederliche und unpünktlich zahlende Pächter erwiesen hatten¹⁸⁾. Die Pacht in Schmargendorf war sehr hoch angesetzt. Die bisher von dem im ganzen verpachtet gewesenen Vorwerk einkommenden 898 Th. 8 Gr. 5 Pf. wurden auf die zehn Kolonisten umgelegt, so daß schließlich ein Bauer jährlich etwa 100 Taler zu zahlen hatte, obwohl er nur

¹²⁾ Ebenda, Fach 13, Nr. 3. (1765.)

¹³⁾ Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 13, Nr. 3. (1766.)

¹⁴⁾ Das Vorwerk hieß zuerst „Alte Hütte“ oder auch „Alt-Hüttendorf“. Da dies aber leicht mit dem Grimnitzer Althüttendorf verwechselt werden konnte, wurde daneben der Name „Senfftenhütte“ verwendet. (Ein dortiger Pächter hieß Senff.) Schließlich blieb der letztere Name allein übrig.

¹⁵⁾ Zusammen also: 343 Morgen 178 Quadratruten Acker, 3 Morgen 33 Quadratruten Gartenland und 66 Morgen 148 Quadratruten Wiesen.

¹⁶⁾ Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 9. (1764—71.)

¹⁷⁾ Ebenda, Fach 8. (1764.)

¹⁸⁾ Ebenda.

etwa 80 Morgen Acker, eine Wöhrde, d. i. ein Morgen Tabaksland, 60 Quadratrueten Garten und 10½ Morgen Wiese hatte¹⁹⁾. Wenn auch in Schmargendorf der beste Acker im Amte war, so war diese Belastung doch zu schwer. Die Pacht wurde schließlich in der Weise geregelt, daß jeder Bauer drei Jahre lang je 58 Th. 17 Gr. 3 Pf., später jährlich 76 Th. 7 Gr. 9 Pf. zahlen mußte. An Vieh besaß jeder Kolonist 2—4 Pferde, 2—3 Ochsen, 1 bis 2 Kühe und 5—24 Schafe.

Obwohl die ersten dieser Kolonisten bereits 1763 in Schmargendorf angekommen waren, wurden ihnen erst 1778 die Erbverschreibungen erteilt²⁰⁾. Die Verhältnisse hatten sich bis dahin insofern geändert, als jetzt sieben Bauern und vier Kossäten dort ansässig waren. Laut Erbverschreibung wurde diesen das ganze Vorwerk mit allen Gebäuden, Äckern, Wiesen, Gärten und Hütungen, mit allem vorhandenen Inventar, sowie die Rohrung und Sommerfischerei bei Schmargendorf erb- und eigentümlich übergeben. Vor der dritten Generation durfte nichts davon verpfändet oder veräußert werden, danach nur mit Erlaubnis des Amtes. Bauholz für Neubauten wurde frei, für Ausbesserungen gegen ein Drittel Bezahlung geliefert. Mahlpflichtig waren die Kolonisten zur Schmargendorfer Windmühle. Die Jurisdiction übte das Amt Chorin aus. Im übrigen waren sie dem „Nachbarrecht“ unterworfen, sie genossen also gleiche Rechte wie die alten Untertanen, mußten daher auch für gemeinschaftliche Ausgaben, wie Hirten- und Nachtwächterlohn, Unterhaltung der Feldgräben, Ausbesserung der Dorfwege usw. beisteuern. Eine besondere Bestimmung war, daß die Pfälzer, die ja ein reformiertes Bekenntnis hatten, dem lutherischen Prediger und dem Küster in Schmargendorf Abgaben leisten mußten, ein Bauer jährlich zwei Groschen dem Pfarrer und vier dem Küster, ein Kossät die Hälfte davon. Es sollte dies ein Ersatz für die vom früheren Vorwerkspächter gegebenen Eier, Merzschafe usw. sein²¹⁾. Die Pfälzer waren also gegenüber den anderen Amtsuntertanen nicht bevorzugt, während die unter dem Großen Kurfürsten im Amt angesetzten Franzosen besondere Freiheiten erhalten hatten. Deshalb hatte das Amt fortwährend Streit mit den Franzosen, da diese sich weigerten, Vorspann und Baufohren zu leisten. Es war auch nicht mehr ganz klar, welche Höfe als französische anzusehen waren, da die Bestimmung galt, daß ein Deutscher, wenn er eine Französin heiratete und dadurch zu einem französischen Hof kam, als wirklicher Abkömmling einer französischen Familie anzusehen war. Dasselbe galt von den Nachkommen dieser Mischehe²²⁾. Um die Verhältnisse endgültig zu klären, nahm der Amtmann von Chorin die ursprünglichen Listen der französischen Kolonisten vor und brachte sie, entsprechend der obenerwähnten Bestimmung, auf den neuesten Stand. Der Colonie-Direktor Charreton beanstandete jedoch die Listen, so daß die Schulzen und ältesten Leute in den

¹⁹⁾ Vgl. dagegen die Verhältnisse in Alt-Hüttendorf.

²⁰⁾ Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 8. (16. IX. 1778.)

²¹⁾ Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 8. (16. IX. 1778.)

²²⁾ Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 8, Nr. 1.

Dörfern befragt werden mußten, wie die Verhältnisse waren. Es brauchten nur geringfügige Änderungen in diesen Listen²³⁾ vorgenommen werden. Nach diesen Listen saßen in Schmargendorf zwei französische Bauern mit ein und zwei Hufen und neun französische Kossäten. In Klein-Ziethen befanden sich 17 französische Kolonisten, in Brodowin acht Kossäten und in Chorinchen deren fünf. In Paarstein gab es vier französische Bauern und fünf Kossäten, während in Lüdersdorf im ganzen fünf Kolonisten ansässig waren.

Außer der Vermehrung der Hofstellen im Amte war die Hebung des heimischen Gewerbes ein Grund für die Ausländeransiedlung. In dieser Richtung betätigte sich auch der Amtmann von sich aus, indem er sich erbot, acht ausländische Wollspinnfamilien im Amte anzusetzen, sofern ihm dafür das Vorwerk Buchholz in Erbpacht gegeben würde²⁴⁾.

Das Vorwerk Britz hatte der Land-Jäger-Meister Splittgerber in Erbpacht, wofür er jährlich 610 Th. 4 Gr. 2 Pf. bezahlen mußte. Davon waren 320 Taler Pacht und der Rest die Dienstgelder, Zehnten und Pächte der Einwohner des Dorfes Britz. Splittgerber hatte diese für das Amt einzuziehen und für die Abführung der Gelder zu haften²⁵⁾.

Eine andere Erbverpachtung nahm das Amt 1766 vor: Der neue Amtskrug, der sogenannte „Sandkrug“, wurde ausbezogen. Der alte Krug auf dem Amtsvorwerk Chorin war 1753 durch Brandstiftung vernichtet worden. Zwei Jahre später wurde er weiter entfernt vom Amte, zwischen Chorin und der Ragöser Mühle, an der Heerstraße neu erbaut. Der Krug bestand aus einem Wohnhaus mit drei Stuben und drei Pferdeställen von je 120 Fuß Länge, die sich im Quadrat um einen Hof gruppierten, in dessen Mitte ein Brunnen gegraben worden war²⁶⁾. Dieser Krug wurde nun vererbpachtet, und der Besitzer mußte von der „Krug-Nahrung“ 25 Taler Erbpacht geben. Dazu kamen vier Taler Zins für vier Morgen beigelegter Wiese und zwei Taler für sechs Morgen Acker. Außerdem mußte von einem Morgen Gartenland ein Taler und für zwei Kühe das Weidegeld entrichtet werden. Das beim Kauf gezahlte Erbstandsgeld betrug 550 Taler. Besondere Verpflichtungen für den Erbpächter waren der Beitritt zur Land-Feuer-Sozietät und die Beschaffung von drei Bienenstöcken aus Mecklenburg oder Sachsen, deren Erwerb durch Vorlegung des Grenzzollpasses nachzuweisen war²⁷⁾.

Die erst 1747 an die Heerstraße verlegte Chorinsche Glashütte hatte sich wenig entwickelt, da ihre Absatzmöglichkeiten immer mehr gesunken waren. Die Hütte wurde deshalb 1772 stillgelegt²⁸⁾.

²³⁾ „Liste Generale des établissements, Cours et places tant paysannes que Cossactes originairement françois, du nombre de Houffes que chacun possède, avec le nom de ceux qui les occupent actuellement, pour les Colonies dans l'Uckermarche“. (Ebenda 1766.)

²⁴⁾ Ebenda, Fach 5, Nr. 15. (1765.)

²⁵⁾ Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 1. (28. VIII. 1769.)

²⁶⁾ Ebenda, Fach 14, Brauerei, Brennerei, Krugverlag, Nr. 2.

²⁷⁾ Ebenda.

²⁸⁾ Ebenda, Fach 2, General-Pacht-Acta.

An Vorräten lagerten bei der Auflösung noch 8715 Hütten-Hundert Glaswaren im Werte von 5083 Talern.

Die Aufhebung der Glashütte bedeutete vor allem für die Bewohner des nahegelegenen Dorfes Chorinchen einen schweren Schlag, da dessen Bewohner jährlich an 1000 Taler für Führen von und zur Hütte verdient hatten²⁹⁾. Die auf der Hütte beschäftigt gewesenen Glasmacher blieben in ihren Familienhäusern einstweilen frei wohnen. Diese lagen auf der Grenze zwischen dem Amtsvorwerk und Chorinchen. Da kein Land zu dieser zweiten Glashütte gehört hatte, so konnten die Glasmacher auch nicht das Notwendigste zum Leben sich dort erarbeiten. Eine andere Arbeit fanden sie nicht sofort, so daß ihre wirtschaftliche Lage außerordentlich schlecht war.

In dem gleichen Jahre, in dem die Glashütte stillgelegt worden war, wurde auch die letzte Verbindung des Amtes Chorin mit dem Invalidendirektorium gelöst, indem die Zahlung der bisherigen jährlichen 5000 Taler eingestellt wurde. Chorin unterstand jetzt wieder als königliches Domänen-Amt in jeder Beziehung der Krieges- und Domänenkammer. Das Amt wurde auf sechs Jahre zur Neuverpachtung ausgeschrieben und dem Amtmann Karbe zugeschlagen, der es gegen ein Gebot von 10 956 Th. 19 Gr. auf neun Jahre erhielt³⁰⁾.

Beim Antritt Karbes waren wieder einige Änderungen in der Ämterverwaltung eingetreten. 1770 war ein eigenes Forstdepartement errichtet und die Forstverwaltung von der Domänenverwaltung getrennt worden³¹⁾. Dies war geschehen, um die Forsten vor übertriebener Ausnutzung zugunsten der Amtsuntertanen zu schützen. Für die Forsten wurde deshalb ein eigenes Forstamt gegründet, das ein Forstmeister verantwortlich leitete.

Eine andere wichtige Neuerung war die Schaffung eines Justizamtes Chorin, die auf Grund des Reglements vom 10. Juli 1770 für die Verwaltung einer schnellen und unparteiischen Rechtspflege auf den Ämtern vorgenommen worden war. Der Sitz des Justizamtes Chorin war in Neustadt-Eberswalde. Um die Ausübung der Jurisdiction auf dem Amte sicherzustellen, mußte der Domänenamtmann für 30 Taler einen Gerichtsdienner halten, der die Aufträge des Justizamtmanns ausführen mußte. Seine Dienstwohnung hatte dieser Gerichtsdienner auf dem Amtsvorwerk Chorin inne³²⁾.

Über die Amtsjurisdiction kam es 1774 mit den französischen Untertanen zum Streit, da diese davon befreit sein wollten. Sie gaben an, daß sie früher Richter von ihrer Nation gehabt hätten. Diese Einrichtung wäre dann abgekommen, und das „französische Departement“ bei der Krieges- und Domänenkammer hätte es bis dahin stillschweigend geduldet. Der Amtmann von Chorin wies

²⁹⁾ Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 9, Kauf- und Permutations-Sachen, Nr. 2.

³⁰⁾ Ebenda, Fach 2, Gen.-Pacht-Acta, 1772.

³¹⁾ E. v. Meier: „Reform d. Verwaltungsorgan.“, S. 19.

³²⁾ Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 14, Amts-Bediente-Sachen, Nr. 2.

aber darauf hin, daß in dem Patent vom 4. 7. 1694 und im Rescript vom 30. 5. 1714 von einer Exemption der Refugiés von der Amtsjurisdiction nichts stehe³³).

Da die Franzosen also mit ihrer Forderung nicht durchdrangen, riefen sie einen anderen Streit hervor, indem sie sich weigerten, „Loskaufsgelder“ zu zahlen³⁴). Es mußten deswegen alle Ämter an die Krieges- und Domänenkammer berichten. Es konnte aber nirgends etwas darüber in den Akten festgestellt werden. Da auch über ältere Vorfälle dieser Art nichts bekannt war, so wurde verfügt, daß die französischen Untertanen weiterhin keine Loskaufsgelder zu zahlen brauchten³⁵).

Der neue Amtmann Karbe betrieb eifrig die Ansetzung von Büdnern. 1775—80 wurden auf dem Amtsvorwerk Chorin elf Büdner angesetzt und in Pehlitz zwei. Ein eigenes „Etablissement“ sollte 1777 in der Heide bei Schmargendorf angelegt und deshalb 1000 Morgen Forstland gerodet werden³⁶). Außerdem war die Anlage eines 200 Morgen großen Vorwerks mit Familienhäusern am Finow-Kanal vorgesehen, wozu die Gemeinde Niederfinow 65 Morgen vom Elss-Bruch am „Kahlen Berge“ abtreten mußte³⁷). Auch beim Teerofen am Nettelgraben wurde ein Büdner-Etablissement errichtet und beim Sandkrüge mehrere Familien angesetzt³⁸).

Das Zaunsetzer Land³⁹), ein kleines Vorwerk von etwas mehr als 130 Morgen Größe, sollte zuerst ebenfalls mit Büdnerfamilien besetzt werden. Schließlich bekam es der Amtmann von Chorin für jährlich 147 Th. 9 Gr. 4 Pf. zur Anlage einer Meierei in Erbpacht⁴⁰).

1781 erhielt Amtmann Karbe das Amt Chorin von neuem verpachtet, diesmal auf sechs Jahre. Die jährliche Pacht betrug 10 703 Th. 3 Gr. 9 Pf., die er in vier Raten zahlen mußte: jeweils am 1. 3. eines Jahres $\frac{1}{6}$ der Pachtsumme, am 1. 9. ebenfalls eine Rate, am 1. 6. und 1. 12. waren dann je $\frac{1}{3}$ fällig⁴¹). Den Beitrag zur „Feuer-Gesellschaft auf dem platten Lande“, der für ein großes Vorwerk jährlich bis zu 60 Taler, für ein kleines bis zu 40 Taler betrug, mußte der Amtmann selbst zahlen. Einzelne Teile des Amtes durfte er nach eingeholter Erlaubnis weiterverpachten. Für Wolle, Getreide und andere Feldfrüchte, die aus dem Amte herrührten, erhielt er Zollfreiheit in der Kurmark zugesichert. Zur besonderen Aufgabe wurden dem Amtmann Wiesen- und Bruchverbesserungen gemacht und vor allem die Anpflanzung von

³³) Ebenda, Fach 8, Nr. 1.

³⁴) Heiratete eine Tochter einen „freien“ Bauern, so mußte an das Amt ein „Loskaufsgeld“ gezahlt werden, da es ja durch die Heirat einen Untertanen verlor. 1774 betrug das Loskaufsgeld in Chorin 5 Taler.

³⁵) Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 8, Nr. 1. (1774.)

³⁶) Ebenda, Fach 6, Meliorationen, Nr. 2.

³⁷) Das Vorwerk erhielt den Namen „Kahlenberg“.

³⁸) 1780 saßen in Teerofen und Sandkrug 13 Büdnerfamilien. (Pr. Br. Rep. 7, Amt Chorin, Rep. 1, Fach 4, Nr. 3.)

³⁹) „Dies Land besaß in vorigten Zeiten der Jagdbediente, der auf Instandhaltung der Zäune und Gehege bei denen Parforce-Jagden, achten mußte. Da diese Jagden aber eingestellt worden (unter Friedrich II.) wurde das Zaunsetzer-Land zum Vorwerk Pehlitz gelegt.“ (Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 5, Nr. 5.)

⁴⁰) Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 5, Nr. 5. (1780.)

⁴¹) Ebenda, Fach 2, Gen.-Pacht-Acta. (1781.)

1000 Maulbeerbäumen, die er in Plantagen setzen und über die er ein genaues Register führen sollte⁴²).

Die Gewässer und Seen im Amte wurden der Fischer-Gemeine zu Oderberg auf sechs Jahre verpachtet⁴³). Ausgenommen wurde nur die Fischerei mit dem „großen Garn“, die weiterhin dem Amte zustand. Von Bedeutung war die Amtsfischerei auf dem Paarsteiner See, die durch einen auf dem Paarstein-Werder hausenden Amtsfischer besorgt wurde. Für seinen eigenen Bedarf stand dem Amtmann die Fischerei auf dem Amtssee zu⁴⁴).

In Ausführung der im Pachtkontrakt anempfohlenen Verbesserungen ließ der Amtmann unter anderem Tagelöhner-Häuser in Pehlitz bauen und die vorgesehene Meierei im benachbarten Zaunsetter Land fertigstellen. Aus dem Baumaterial der eingegangenen Glashütte wurde bei Buchholz ein Heuschober erbaut und auf dem bereits eingerichteten Vorwerk Kahlenberg eine Scheune mit Kornboden errichtet. Neben diesen Bauten wurden noch Trockenlegungsarbeiten an Brüchern bei Herzsprung und Chorinchen vorgenommen⁴⁵).

Die Ansetzung von Büdnern wurde weiter eifrig betrieben. Und zwar waren es jetzt besonders Soldaten und Invaliden, die in Paarstein, Liepe, Groß-Ziethen und anderen Dörfern angesiedelt wurden. Darunter befand sich auch ein Hopfenbauer aus Schlesien, der im Etablissement beim Sandkrug ein neuerbautes Büdnerhaus und einen Morgen Gartenland erhielt⁴⁶). Da nicht mehr viel freies Vorwerksland vorhanden war, so bekamen viele Büdner Forstland zugewiesen, das sie sich selbst roden mußten und von dem sie einen geringen Zins abzugeben hatten.

Eine besondere Stellung unter den Büdnern nahm der „Eier-Kärner“ ein, der die Eier im Amt aufkaufen und nach Berlin und Potsdam verfahren sollte. Die Stelle war auf Grund eines Rescripts vom 18. 9. 1782 geschaffen und in Chorin 1783 besetzt worden. Der Annehmer hatte einen Eier-Karren nebst Pferd und Geschirr geliefert bekommen und außerdem, wie die anderen Büdner, ein Wohnhaus, einen Morgen Gartenland und wegen des Pferdes noch zwei Morgen Wiese⁴⁷).

Zusammenfassung.

Unter Friedrich dem Großen fanden weitere Verbesserungen der Amtswirtschaft statt. Die Glashütte wurde 1747 an eine günstigere Stelle verlegt und das alte Gelände in ein Vorwerk umgewandelt, das den Namen „Alte Hütte“ erhielt. Eine private Einrichtung war die 1756 begonnene Anlage einer Eisen- und Draht-Fabrik am Finow-Kanal. 1765 erhielt der Choriner Amtmann die Ragöser Mühle in Erbpacht.

⁴²) Ebenda.

⁴³) Ebenda, Fach 12, Seen und Fischerei, Nr. 5. (1781.)

⁴⁴) Ebenda.

⁴⁵) Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 6, Meliorationen.

⁴⁶) Ebenda, Fach 9, Kolonisten-Sachen, 1783.

⁴⁷) Ebenda, Nr. 75.

Eine bedeutsame Maßnahme Friedrichs des Großen stellte die Zerschlagung der kleineren Vorwerke und ihre Besetzung mit Kolonisten sowie die Ansetzung von Büdnern dar, die einen Stamm landwirtschaftlicher Arbeiter bilden sollten. 1764 wurden die Vorwerke Alte Hütte und Schmargendorf mit Kolonisten besetzt. 1755 hatte der Bau eines neuen Amtskruges stattgefunden, der die Keimzelle der späteren Kolonie Sandkrug wurde. 1772 wurde wegen steigender Absatzschwierigkeiten die Glashütte stillgelegt. Im gleichen Jahre wurde Chorins Verbindung mit dem Invalidendirektorium gelöst und die Zahlung der jährlichen 5000 Taler eingestellt.

Neuregelungen in der Verwaltung stellten die Schaffung eines eigenen Forst- und Justiz-Amtes Chorin dar, die 1770 eingeführt worden waren. Nach 1780 wurde der Seidenbau eifrig betrieben. An zahlreichen Stellen im Amt wurden Tagelöhnerhäuser gebaut und Trockenlegungen von Brüchern vorgenommen. Als Büdner setzte man besonders zahlreich altgediente Soldaten und Invaliden an. 1783 wurde die Stelle eines Eier-Kärners besetzt, der die Eier im Amt aufzukaufen und nach Berlin und Potsdam zu verfahren hatte.

6. Chorin von 1786 bis zur Auflösung des „Amtes“ im Jahre 1839

Eine größere Umsiedlung wurde nach 1789 im Amte vorgenommen, um den Familien zu helfen, die noch immer in den Häusern bei der eingegangenen Glashütte wohnten und deren wirtschaftlicher Zustand sich weiter verschlechtert hatte. Zuerst wollte man die Häuser abbrechen und in Senftenhütte neu aufbauen. Dann ging man aber dazu über, die Familien nach der Schleifmühle umzusiedeln, die in der Nähe der Heerstraße an der Ragöse lag, auf der Grenze zwischen Amt Chorin und Neustadt-Eberswalde. 13 Familien erhielten dort je einen Morgen Forstland gegen eine jährliche Abgabe von 12 Groschen zugewiesen. Für ihre Häuser mußten sie 2 Th. 5 Gr. jährlichen Grundzins zahlen. Die neue Siedlung an der Schleifmühle, also ein „Büdner-Etablissement“, erhielt den Namen „Neue Hütte“, trotzdem die Glashütte ja niemals an dieser Stelle gelegen hatte¹⁾.

Die Schleifmühle war 1760 durch die „Splittgerbersche Handlung, Stahl und Eisenwaren-Fabrik“, deren Hauptwerk in Neustadt-Eberswalde war, angelegt worden²⁾. Der Platz für die Mühle war vom Amte Chorin erb- und eigentümlich überlassen worden, aber nur solange, als die Fabrik auf dem gleichen Stande gehalten und keine Arbeiter entlassen wurden. Die Splittgerbersche Handlung hatte aber jetzt der Bequemlichkeit halber die Arbeiter von der Schleifmühle bei ihrer Hauptfabrik angesetzt und wollte nun die

¹⁾ Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 13, Glashütten-S. Nr. 1.

²⁾ Ebenda, Fach 13, Mühlen-Sachen, Nr. 7.